



Zusammenfassung unseres Treffens vom 14.05.2023

Thema: ‚Sünde‘

Anwesende: Patrick Plehn, Isabel Viñado Gascon, Renate Teucher, Wolfgang Sohst, Aliko Bürger, Martin Wein.

Ort: Wohnung von Patrick Plehn und virtuell

Das Konzept der Sünde ist von der spezifischen Bedeutung des Begriffs im Christentum oder in anderen Religionen unabhängig. Es besagt, dass der Mensch in einem spezifischen Sinne unvollkommen ist: Er macht Fehler, d.h. er verhält sich **regelwidrig**. Die Sünde betrifft jedoch nicht jede Art von Verhaltensfehler, sondern nur diejenigen, die **vorwerfbar** sind. Der Vorwurf der Sünde ist ferner emotional nicht neutral. Er bezieht sich nicht nur auf die Feststellung der zurechenbaren Nichterfüllung irgendeiner formalen Verhaltenserwartung. Er ist vielmehr stark **affektiv aufgeladen**. Genau darin liegt die soziale Wirksamkeit dieses Vorwurfs.

Die Sünde definiert den moralisch negativ bewerteten Bereich einer sozialen Ordnung. Innerhalb dieses Bereichs gibt es jedoch Abstufungen. In jeder Gesellschaft gibt es etwas, was **heilig** ist und damit axiomatisch höchsten Geltungsrang hat. Viele Sünden fallen in diesen Bereich heiliger, d.h. nicht bezweifelbarer Verbote. Aus der soziologischen Perspektive ist dieses Merkmal menschlicher Sozialität das Resultat einer ‚Anthropotechnik‘ (Sloterdijk), um die Kontingenz und damit Beliebigkeit der Regeln sozialer Ordnung unangreifbar zu machen:

- (a) **Transzendenz**: Der Ursprung und die Geltungskraft des Verbots wird im Falle der Sünde in die Transzendenz verlagert.
- (b) **Absoluter Gehorsam**: Durch psychische Internalisierung andererseits wird die Sünde mit einem unwillkürlichen, stark emotional besetzten Gehorsamsgebot belegt, das kollektiv gilt, d.h. auch subjektiv gegenüber Dritten geltend gemacht werden kann.

Dabei geht der Unterschied zwischen der Tatsache des jeweiligen Verhaltens und ihrer Bewertung jedoch oft verloren.

Der Umfang sündhafter und nicht sündhafter Regelverstöße ist nicht deckungsgleich. Im Gegenteil, es gibt sogar religiös bzw. transzendent vorgeschriebene Verhaltenserwartungen, die irdischen Regeln explizit widersprechen. Dann kann der Imperativ zur Vermeidung von Sünde sogar Anlass dazu sein, irdische Regeln absichtlich zu verletzen, d.h. **irdischen Ungehorsam** zu zeigen. Dies betrifft jedoch nicht die so genannten Märtyrer, die schon allein wegen ihres Glaubens bereit sind zu sterben. Es betrifft vielmehr diejenigen, die sich aufgrund transzendenter Verhaltensbindungen weigern, irdische Befehle zu befolgen, die nach ihrer innersten Überzeugung Sünde sind, z.B. Menschen im Krieg zu töten oder an die irdische Justiz auszuliefern, die sie für unschuldig halten. Die Sünde steht in der subjektiven Hierarchie alle Verhaltensverbote folglich über allem säkularem Recht, nicht jedoch in der säkularen Rechtsordnung. Dort hat das Sündenverbot umgekehrt überhaupt keine Geltung.

Diese subjektiv-emotionale Fundierung der Sünde lässt sich, wenn jemand ein entsprechendes Verbot spürt oder daran glaubt, rational nicht aushebeln. Dies legt die Vermutung nahe, dass genau diese Technik der **Letztbegründung** sozialer Regeln durch Verlagerung in die Transzendenz in Verbindung mit einer unüberwindlich emotionalen Bindung an die Vermeidung von Sünde der

anthropologisch-evolutionäre Grund für die ‚Erfindung‘ der Transzendenz überhaupt ist (‚Erfindung‘ im Sinne von kollektiv etablierter Vorstellung ihrer Existenz).

In diesem Sinne gehört die Sünde zum Menschsein dazu, sie *macht* ihn gewissermaßen zum Menschen, ist also Teil der **conditio humana**. Dies ist nicht nur so, weil er unvermeidlich sündhaft lebt, sondern auch, weil er seine Verfehlung einsehen kann und damit die geltende soziale Ordnung bestätigt. Das bedeutet, Verantwortung übernehmen zu können, aber auch, Schuld auf sich laden zu können, wenn man zurechenbar versagt. Dazu ist kein Tier imstande. Denn der tierische Gehorsam infolge von Dressur oder der Angst vor Strafe hat mit der symbolischen Unterscheidung von Sünde und Wohlverhalten nichts zu tun. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass die **europäische Antike** noch keinen Begriff der Sünde kannte. Sie kannte lediglich den Verstoß gegen eine kosmische Ordnung, die als unhinterfragbar galt, aber nicht in dem emotional internalisierten Sinne aufgeladen war wie die Sünde. Im *Ödipus* oder der *Antigone* ist der Verstoß gegen die transzendente Ordnung noch einfacher Rechtsbruch, wenn auch eventuell mit katastrophalen Folgen.

Das Konzept der Sünde korrelierte im Christentum auch lange mit einem **verbotenen Erkenntniswillen**: Der Paradiesapfel durfte nicht gepflückt werden, weil dies als illegitimer Versuch galt, sich als Herr über eine göttlich bestimmte Ordnung aufzuwerfen. In diesem Sinne war in Europa bis zum Beginn der Neuzeit auch die Naturwissenschaft eine Form der Blasphemie. Es ist allerdings widersprüchlich, die Erforschung der Natur, selbst wenn sie das Ergebnis göttlicher Schöpfung und ihre Ordnung göttlicher Befehl ist, zu verbieten, gleichzeitig aber zu verlangen, Gottes Willen immer bis ins Detail intuitiv oder wie auch immer zu spüren, d.h. letztlich zu kennen. Beide Arten der Erkenntnis unterscheiden sich nur durch die Methode des Erkenntnisgewinns. Wir müssen, wenn wir unsere religiöse Bestimmung reflektieren, am Ende notwendig behaupten zu *wissen*, was Gott will.

Ein weiterer wichtiger Begriff im Zusammenhang mit der Sünde ist der Begriff der **Schuld**. Diese Verbindung mit dem absoluten Verhaltensgebot ist wesentlich älter und verbreiteter als der christliche Sündenbegriff. Anthropologisch neu ist folglich der subjektive Schuldvorwurf, der zum objektiven Tatbestand der Regelverletzung hinzutreten muss. Der ältere und verbreitetere **Tabubruch** konnte eine ähnliche Strafe wie die Sünde zur Folge haben, traf aber auch diejenigen, die für die Regelverletzung persönlich gar nichts konnten. Der Fakt allein löste bereits die Verurteilung durch die Gemeinschaft aus.

Ebenfalls interessant ist die Frage, in welchem Verhältnis die Sünde zur schlichten Verhaltensanomalie steht. Der Tabubruch ist schon deshalb eine Anomalie, weil die kosmische Ordnung verletzt wurde. Die (christliche) Sünde ist aber insofern keine Anomalie, als **jeder Mensch sündig** ist und es deshalb ‚normal‘ im Sinne von ‚gewöhnlich‘ ist, zu sündigen. Die Definition des Normalen kehrt sich damit um: Sünde ist normal, dennoch nach wie vor schlecht. Sie ist der sozialen Realität damit allerdings deutlich näher als das alte Tabu. Sie kompensiert diesen Realismus freilich mit erhöhtem moralisch-emotionalem Druck, das sündhafte Verhalten zu vermeiden. Dieser anthropologische Entwicklungsfortschritt äußert sich darüber hinaus noch in drei weiteren Hinsichten:

- (a) **Vergebung**: Die Sünde kann vergeben werden, sofern die sündige Person Reue zeigt. Das setzt wiederum voraus, dass sie persönlich Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernimmt und es nicht nur auf ein unentrinnbares Schicksal oder irgendeinen Zufall schiebt. Auch fahrlässiges Verhalten ist noch zurechenbar und somit sündhaft.
- (b) **Belohnung**: Andererseits wird Sündenfreiheit nunmehr belohnt durch die Aussicht des Eingangs ins Paradies. Damit wird Sündenfreiheit zur positiven Abweichung von der Normalität des sündigen irdischen Daseins.
- (c) **Psychologisierung**: Allerdings ist schon die falsche Gesinnung und ein sündhaftes Begehren, vor allem der sexuellen Art, sündhaft. Darin liegt, wie gesagt, ein wesentlicher Unterschied zum antiken Schuldbegriff und dem des Tabus, die überhaupt nicht psychologisch begründet waren.

Die Radikalisierung der **Durchsetzung sozialer Ordnung** durch Rückverfolgung der Gehorsamskontrolle bis auf die interne Gesinnungsebene oder auf ein unwillkürliches Begehren folgt einer nachvollziehbaren sozialen Logik: Wenn die kollektive Etablierung einer transzendenten Sphäre ein Mittel zur absoluten Letztbegründung sozialer Ordnung sein soll, dann muss die Vollendung dieses Ziels auch umgekehrt bis an ihr äußerste Grenze vollzogen werden. Die Gesinnungssünde ist folglich die anthropologische Konsequenz aus der Notwendigkeit einer absoluten Geltung der jeweiligen Verbotsnorm. Dazu muss sie internalisiert werden: Wem dies nicht gelingt, ist schon deshalb sündig. Aus dieser Logik folgt, dass man zur Feststellung des moralischen Zustands einer Person ‚gesinnungsinvasiv‘ auch ihre inneren, psychischen Zustände feststellen muss.

Eine sündige Gesinnung oder das sündige Begehren liegt deshalb auch dann vor, wenn daraus gar kein Handeln folgt. Denn wer sündig denkt oder fühlt, kann theoretisch jeden Moment auch so handeln. Dieses Risiko ist nicht tolerierbar. Auch deshalb gibt es in der Katholischen Kirche die Institution und sogar die Pflicht zur Beichte, um ein solches Risiko im Keim zu ersticken. Hinzu kommt im christlichen Glauben auch noch die mögliche Schuld durch eine überindividuelle Verstrickung der Person in die Erbsünde und die Vorsehung (in der protestantischen Version ihre Prädestination).

Daraus lässt sich der **Unterschied zum säkularen Recht** folgendermaßen darstellen:

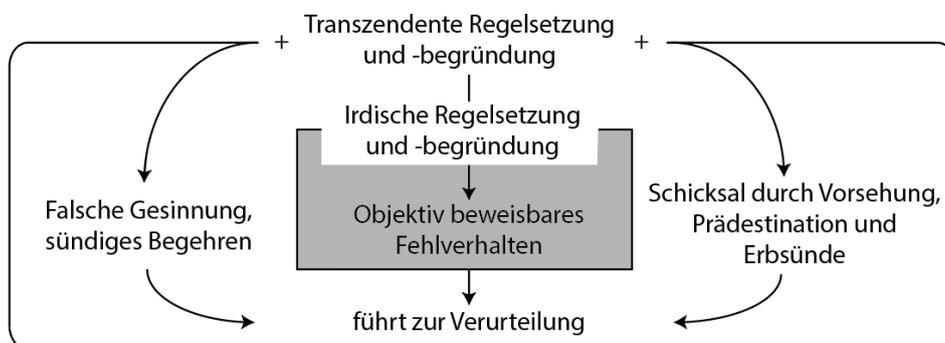


Abb. 1: Der Geltungsbereich der Sünde und des säkularen Rechts

Die Sünde ist konzeptionell somit wesentlich umfassender als das säkulare, moderne Recht. Was die Verfolgung von falscher Sünde und Begehren betrifft, ist sie aber auch – in einem aus moderner Sicht sicherlich inakzeptablen – Sinne konsequenter: Sie lässt dem Menschen keinen Bereich seiner Existenz mehr, wo seine behauptete Entscheidungsfreiheit vom Risiko der Sündhaftigkeit befreit ist. Das moderne Recht hat dagegen seinen Geltungsanspruch rundherum eingeschränkt. Es verzichtet

- (a) auf alle transzendenten Geltungsansprüche seiner Prinzipien,
- (b) auf die Einbeziehung rein interner, nicht handlungswirksamer, d.h. psychischer Vorgänge wie z.B. der Gesinnung oder des Begehrens und
- (c) auf die Zurechnung von überindividuellen Schuldgründen beim Urteil über eine Person durch Vorsehung, Prädestination und Erbsünde.

Deshalb muss man strikt die rechtliche und die transzendent begründete Übertretung von Regeln auseinanderhalten.

Auch die religiöse Gesinnungsprüfung kann allerdings nur zu einem Ergebnis führen, wenn sich die fragliche Gesinnung irgendwie gegenüber Dritten äußert, notfalls durch ein mittels **Folter** erzwungenes **Geständnis**. Jenseits solcher Gewaltmittel stellt sich jedoch nicht die Frage, ob wir sündige Gedanken *haben* oder ein sündiges Begehren *spüren*, sondern nur, wie wir damit praktisch *umgehen*. Es darf aber nicht nur sozial unwirksam sein. Eine sündige Person darf auch nicht sich selbst schädigen, z.B. dadurch, dass sie an ihrer inneren Sündhaftigkeit erkrankt. Entsprechende (fast immer falsche) Unterstellungen führten bis weit in die europäische Neuzeit dazu, dass **Kranke als sündige Personen**

betrachtet wurden, die ihre gerechte Strafe durch Gott erhalten, selbst wenn sie nicht einmal selbst wussten, worin ihre Sünde bestand.

Besonders die katholische Kirche war und ist notorisch **körperfeindlich**. Sie wertet vor allem alle sexuellen Wünsche als Sünde ab. Das moderne Recht bewertet dagegen weder den Wunsch nach Sexualität noch die Form ihres Auslebens. Sie macht die Akzeptanz des sexuellen Begehrens lediglich von der Zustimmung derjenigen Personen abhängig, auf die sich das Begehren richtet. Es ist also nicht mehr die Natur des Begehrens selbst, die über seinen Wert entscheidet, sondern der soziale Kontext seines Auftretens.

In einer transzendent oder gar religiös begründeten Vorstellung von einer absoluten Weltordnung stehen auch die **Freiheit des Individuums** und das individuelle und kollektive Selbstbestimmungsrecht nicht mehr an erster Stelle, sondern die Forderung, die Schöpfung zu erhalten und alles zu unterlassen, was zur Selbstzerstörung führt, neuerdings auch zur Zerstörung der gesamten Biosphäre. Wie die Interpretation der innersten Felszeichnungen in der Höhle von Lascaux durch Constantin Rauer¹ zeigt, hat Sünde auch etwas mit **Empathie** zu tun: Die Schlechtbehandlung anderer Kreaturen, nicht nur der Menschen, löst über das Mitgefühl mit dem geschädigten Wesen einen emotionalen Vorwurf gegen die Person aus, die dieses Leid produziert hat.

Ein wichtiges Element menschlicher sozialer Ordnung ist die Möglichkeit zur **Vergebung** von Sünde. Dies hat ebenfalls keine Parallele in der Natur. Die Vergebung eröffnet der sündigen Person, sofern sie bereit, die Aussicht auf den Weg der Umkehr, zurück zu ihrer transzendenten Bestimmung (Lukas 15, 11 ff). Das Konzept der Sünde steht folglich nicht nur für die negativen Aspekte des Fehlverhaltens bis hin zu Strafe. Die Sünde ist auch der unvermeidliche Anfang eines Erlösungszusammenhanges, an dessen Ende die Befreiung von der Angst eines existenziellen und damit absoluten Anerkennungsverlusts stehen kann. Die Frage ist allerdings, wer zur Vergebung von Sünde berechtigt ist. Diese Frage lässt sich nicht kulturunabhängig beantworten. Damit stellt sich aber noch die weitere und nicht nur formale Frage, ob es ein **absolutes Böses** gibt, dessen Vergebung nicht mehr möglich ist. Denn Kenntnis ist wichtig. Denn solange nicht geklärt ist, wo die Grenze zwischen vergebbaren und nicht mehr vergebbaren Sünden liegt und wer sie bestimmt, muss jede Person, die sich sündig fühlt, fürchten, dass ein Teil ihrer Sünden nicht vergebbar ist und sie damit der ewigen Verdammung ausgeliefert ist.

Das vielleicht größte Problem dieses ganzen Phänomenkomplexes ist, wie schon anfangs erwähnt, dass er eine absolute geltende transzendente Moral voraussetzt. Ohne eine solche absolute Geltung der entsprechenden Moral wäre ihr Zweck, nämlich die Letztbegründung der Bestimmung des menschlichen Lebens, nicht erfüllt. Das widerspricht jedoch der interkulturellen **Unentscheidbarkeit** zwischen den vielen Konzeptionen einer solchen absoluten Moral in der Geschichte der Menschheit. Um im Geltungsbereich einer bestimmten Konzeption moralischer Transzendenz dennoch deren absolute Geltung zumindest virtuell durchsetzen zu können, kommt es immer wieder zur gewalttätigen Selbstermächtigungen der entsprechenden Autoritäten und dem Missbrauch von Herrschaft.

Eine andere Frage betrifft den spezifisch christlichen Begriff der **Erbsünde**. Die kann man verschieden auffassen. Unplausibel ist zunächst, dass die Sünde meiner Vorfahren wie ein genetisches Erbe auf die Nachfragen übertragen wird. Derartige Vorstellungen waren lange stark mit der christlichen Verdammung aller Körperlichkeit, speziell der Sexualität verbunden. Durch die Sexualität wird in dieser biologistischen Konstruktion die Sünde von der einen Generation auf die nächste weitergegeben.

Die Erbsünde kann allerdings auch sozialgeschichtlich verstanden werden, insofern wir von unseren Vorfahren geprägt sind. Wir sind dann dafür verantwortlich, unsere Prägung aus dem **kollektiven Entwicklungspfad** unserer Vorfahren immer wieder zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

¹ Rauer, Constantin [2017]: „Lascaux oder Die Geburt der Ethik“, in: *Prähistorische Zeitschrift*, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, Jahrgang 2017, Band 92, Heft 1, S. 1-39. DOI: 10.1515/pz-2017-0001

Dadurch sind wir der Erbsünde – in diesem Verständnis des Wortes – nicht hoffnungslos ausgeliefert. Im Gegenteil, dadurch werden wir selbst Teil eines möglichen Vergebungsgeschehens, indem wir nicht nur unseren Vorfahren vergeben, sondern auch hoffen können, dass man uns eines Tages unser eigenes Fehlverhalten vergibt.

In einer nochmals anderen Interpretation ist der Begriff der Erbsünde nur ein sprachliches Symbol dafür, dass der Mensch moralisch nicht dort steht, wo er sein sollte. Im säkularen Recht ist die Schuld nur durch Strafe oder die Erfüllung von Haftungspflichten tilgbar. Das ist ein relativ oberflächlicher Umgang mit sozialen Verfehlungen. Hier bietet das Christentum eine **existenziell tiefere Erlösung**, weil sie bis hinunter auf die psychologischen Fundamente der Schuld wirkt. Jesus stellte deshalb z.B. in seiner Bergpredigt nicht die praktische Nächstenhilfe, sondern die existenzielle Liebe in den Mittelpunkt der christlichen Einstellung. Im Alten Testament und anderen Kulturen war dagegen noch der **Sündenbock** ist eine übliche Methode, die nicht vergebungsfähigen Sünden loszuwerden. Sie wurden auf das Tier übertragen, das daraufhin in die Wüste geschickt wurde, wo es verdurstete.

Man darf auch nicht vergessen, dass jedes kollektiv geltende Verhaltensverbot seiner stetigen Aktualisierung mittels Übertretung durch einzelne Personen bedarf, die mit ihrer anschließenden Bestrafung die Geltung des Verbots bestätigen. Deswegen **braucht jede Gesellschaft Sünder**. Ihre öffentliche Identifikation und Bestrafung fungiert wie ein Reinigungs- und Reparaturprozess der jeweils geltenden sozialen Ordnung.

Der Begriff der Sünde als Ausdruck eines transzendent absoluten Verhaltensverbots kollidiert schließlich stark mit dem modernen Anspruch einer sowohl individuellen als auch kollektiven Selbstbestimmung des Menschen. Die **Krise der Moderne** besteht unter anderem darin, dass wir die Internalisierung der sozialen Ordnung akzeptieren müssen, weil es ohne sie keine soziale Ordnung geben kann. Gleichzeitig lehnen wir diese aber ab, weil sie uns psychologisch substanziell daran hindert, eine Distanz zu den eigenen, tradierten Selbstverständlichkeiten herzustellen. Soziale Ordnung setzt andererseits *per definitionem* in großem Umfange die *individuelle* Unfreiheit voraus, die Grenze zwischen dem Erlaubten und Verbotenen selbst bestimmen zu dürfen. Unter *kollektiver* Freiheit verstehen wir in der Moderne aber dennoch, diese Grenze zwischen Erlaubtem und Verbotenem – z.B. demokratisch – selbst bestimmen zu können. Die Berufung auf transzendente Autoritäten zur Bestimmung dieser Grenze verfällt somit dem Vorwurf des Entzuges einer wesentlichen Freiheit des *kollektiv* verfassten Menschen. Die daraus resultierende Unfreiheit ermächtigt obendrein häufig die jeweiligen Vertreter der Transzendenz auf Erden, in der Regel die Priester und den Klerus einer Religion, sich eine solche Gehorsams- und Strafautorität anzumaßen. Dagegen stand die Aufklärung zu Recht auf.

Hieraus folgt für das **aufgeklärte Bildungswesen**: Als Lehrer muss man ethische Positionen beziehen, soll aber gleichzeitig die Schüler befähigen, ihre internalisierten Überzeugungen zu reflektieren. Dies korrespondiert mit der Bestimmung der Erbsünde als sozio-kulturelles Erbe und der Pflicht zu dessen Reflexion, auch wenn im heutigen, säkularen Bildungswesen von Erbsünde keine Rede mehr ist. (ws)